



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Informationen der Stiftungsaufsicht zum Geldwäschegesetz für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Stand 01.03.2021

Am 26. Juni 2017 ist das [Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz - GwG\) vom 23.06.2017, BGBl I S. 1822](#), in Kraft getreten (das zuletzt durch Art. 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328, geändert worden ist). Aus dem Gesetz ergibt sich unter anderem eine **Eintragungspflicht in das sog. Transparenzregister** (§§ 18 ff. GwG) auch für **alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts** (unabhängig von ihrer Art, also ob es sich um eine gemeinnützige, kommunale, staatlich verwaltete oder allgemeine Stiftung handelt).

Einzutragen sind die jeweils „**wirtschaftlich Berechtigten**“ der Stiftung (§ 3 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1 und 2 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 GwG). Dazu gehört immer jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung (i.S.d. §§ 86, 26 BGB) ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG). Empfänger von Leistungen gemeinnütziger Stiftungen (Destinatäre als natürliche Personen), gehören dann zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ i.S.d. § 3 Abs. 1 und 3 Nr. 3 GwG, wenn sie gemäß Stiftungssatzung als Begünstigte namentlich bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Bei einem in der Stiftungssatzung nicht genau definierten, eingrenzbaaren Empfängerkreis ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll, wie in der Stiftungssatzung bezeichnet (abstrakt) zu melden. Mitglieder anderer Stiftungsorgane (z.B. Kuratorium, Stiftungsrat) zählen bei entsprechender Kompetenzzuweisung wohl nur dann nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG zu den „wirtschaftlich Berechtigten“, wenn ihr Stimmrecht (als einzelne natürliche Person) nach der Stiftungssatzung für die Entscheidung ausschlaggebend ist (z.B. bei einem ein- oder zweiköpfigem Stiftungsorgan oder bei einem Vetorecht). Der Geschäftsführer der Stiftung ist dem wirtschaftlich Berechtigten nach Nr. 5 zuzuordnen, soweit dieser „unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung“ ausübt.

Eintragungen zum Transparenzregister sind **elektronisch** (kostenlos) beim zuständigen [Bundesanzeiger Verlag](#) unter www.transparenzregister.de vorzunehmen. Auf der Seite befinden sich hierzu verschiedene Anleitungen, FAQ mit Antworten sowie eine Servicenummer (0800/1 23 43 37), an die man sich bei Rückfragen wenden kann.

Die Angaben zum Register hat die Stiftung auf aktuellem Stand zu halten und ggf. Änderungen (ggf. auch des Stiftungsnamens sowie die Auflösung der Stiftung) unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG).

Bei Verstößen kann das Bundesverwaltungsamt ein Bußgeld verhängen (§ 56 Abs. 1 Nrn. 54 bis 58 und Nr. 63, Abs. 5 Satz 2 GwG).

Für die Führung des Transparenzregisters werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Stiftungen, die als gemeinnützig (Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §§ 52 bis 54 der AO) anerkannt sind, können (in elektronischer Form) einen Antrag auf Gebührenbefreiung unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihres Finanzamtes bei

der registerführenden Stelle (s.o.) stellen. Als zusätzlichen Nachweis hat der Antragsteller seine Identität (z. B. durch Personalausweis) zu belegen und einen Berechtigungsnachweis, dass er für die Stiftung handeln darf (bei der unter staatlicher Aufsicht stehenden Stiftung – und nur für diese Zwecke darf sie ausgestellt werden - eine aktuelle Vertretungsbescheinigung), zu übermitteln (§ 24 Abs. 1 GwG und § 4 Transparenzregistergebührenverordnung).

Nachfragen zum Gesetz und zum Verfahren für Eintragungen in das Transparenzregister, z.B. welche Personen zum Kreis der „wirtschaftlich Berechtigten“ zählen, sind ausschließlich an den Betreiber des Transparenzregisters (Bundesanzeiger Verlag, s.o.) bzw. (hinsichtlich rechtlicher Auskünfte) an die hierfür zuständige Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde Bundesverwaltungsamt (www.bva.bund.de) zu richten (E-Mail: TransparenzRegister@bva.bund.de). Dieses hat auf seiner Internetseite Auslegungs- und Anwendungshinweise (FAQ) veröffentlicht, die regelmäßig aktualisiert werden (vgl. § 51 Abs. 8 GwG).

Da die rechtsfähigen Stiftungen nicht zu den „Verpflichteten“ nach § 2 GwG gehören, treffen für diese die Bestimmungen über die „Aufsichtsbehörden“ nicht zu, d.h. sie unterstehen keiner weiteren Aufsicht nach dem GwG (§§ 50, 51, § 1 Abs. 19 GwG). **Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind nicht Aufsichtsbehörde nach dem GwG.**

Literaturhinweise/weitere Internetlinks:

[Bundesverband Deutscher Stiftungen](#) (BVDSt): Basiswissen Stiftungen - Recht und Steuern – [Transparenzregister und Geldwäschegesetz](#)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): [Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz](#)

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: [allgemeine Informationen zum Geldwäschegesetz und zum Transparenzregister](#)

Oppenhof, Schöne neue Transparenz, NJW-aktuell 31/2017 vom 27.07.2017, S. 17

Hoffmann-Stuedner/Rohn, Stiftungen, aufgepasst! Stiftungswelt 02-2017 (Verbandszeitschrift des BVDSt), S. 94/95

Transparenzregister für Stiftungen in Kraft, Die Stiftung 4/17, S. 6

Nadwornik, Praxishinweise zum Transparenzregister für gemeinnützige Stiftungen, npoR (Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen) 6/2017, S. 233 ff.

Mecking, Elektronisches Transparenzregister – Meldepflichten und Verwarnungsgelder für Stiftungen, Stiftung&Sponsoring 02.19

Kotzenberg/Lorenz, Bedeutung des Transparenzregisters für Stiftungen – Ein Zwischenbericht, ZStV (Zeitschrift für das Stiftungs- und Vereinswesen) 01/2020

Schwalm, Das Transparenzregister im stiftungsrechtlichen Kontext – Alte und neue Herausforderungen (auch) nach der GwG-Novelle, ZStV 02/2020